Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juli 1926	Nr. 26

(Nr. 13109.) Gesetz zur Änderung der Preußischen Steuernotverordnung. Vom 2. Juli 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Preußische Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) in der Fassung der Zweiten Preußischen Steuernotverordnung vom 19. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 555), des Gesetzes zur Änderung der Preußischen Steuernotverordnung vom 21. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 619), der Dritten Preußischen Steuernotverordnung vom 28. März 1925 (Gesetzsamml. S. 42), der Verordnung zur Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze sowie der Preußischen Steuernotverordnung und der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 28. März 1925 (Gesetzsamml. S. 44), des Gesetzes zur Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze vom 27. November 1925 (Gesetzsamml. S. 162) und des Gesetzes zur Änderung der Preußischen Steuernotverordnung vom 27. März 1926 (Gesetzsamml. S. 127) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „der Neubautätigkeit" ersetzt durch die Worte „der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens".

2. § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

   (1) Die Steuer beträgt 1 000 vom Hundert der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) und seiner Abänderungen veranlagten vorläufigen Steuer vom Grundvermögen.

   (2) Die eine Hälfte des Aufkommens der Hauszinssteuer ist nach näherer Vorschrift des § 11 zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu verwenden. Von der anderen Hälfte wird ein Drittel den Gemeinden (Gemeindeverbänden) nach näherer Vorschrift des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze zur Deckung der übrigen im § 1 genannten Ausgaben überwiesen (Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer) und fließen zwei Drittel dem Lande zu.

3. Im § 2 Abs. 2a letzte Zeile wird hinter den Worten „der Friedensmiete (des Friedensmietwerts)" eingeschaltet:

   der Gebäude und der zugehörigen Hofräume

4. Im § 2 wird folgender neuer Abs. 2b eingefügt:

   (2b) Bei Grundstücken (Grundstücksteilen), die für gewerbliche Zwecke genutzt werden, ist die Steuer auf Antrag von einer angenommenen Grundvermögenssteuer von 4 vom Hundert des Gebäudesteuernutzungswerts zu berechnen. Als Gebäudesteuernutzungswert gilt der nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 317) für gewerbliche Räume besonders festgestellte oder festzustellende Nutzungswert.

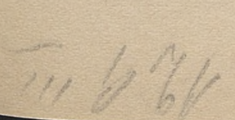
5. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   (3) Bei Grundstücken, die am 31. Dezember 1918 mit dinglichen privatrechtlichen Lasten nicht oder mit einem Goldmarkbetrage von nicht mehr als 40 vom Hundert des Friedenswerts belastet waren, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers so weit herabzusetzen, daß er

   bei unbelasteten Grundstücken 375 vom Hundert der Grundvermögenssteuer (§ 2 Abs. 1, 2a, 2b),

   bei einer Belastung bis zu 10 vom Hundert des Friedenswerts 500 vom Hundert der Grundvermögenssteuer (§ 2 Abs. 1, 2a, 2b),

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 17. Juli 1926.)



bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswerts 625 vom Hundert der Grundvermögenssteuer (§ 2 Abs. 1, 2a, 2b),

bei einer Belastung bis zu 30 vom Hundert des Friedenswerts 750 vom Hundert der Grundvermögenssteuer (§ 2 Abs. 1, 2a, 2b),

bei einer Belastung bis zu 40 vom Hundert des Friedenswerts 875 vom Hundert der Grundvermögenssteuer (§ 2 Abs. 1, 2a, 2b)

beträgt. Als dingliche privatrechtliche Lasten gelten nicht Hypotheken, die gemäß den §§ 1187, 1190 B. G. B. zur Sicherung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber eingetragen worden sind. Das gleiche gilt von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, die zugunsten von Ehegatten oder von Personen, die mit dem Steuerschuldner bis zum dritten Grade verwandt sind, eingetragen worden sind.

6. Dem § 3 werden folgende Absätze neu angefügt:

(4) Bei der Berechnung der Belastung ist von dem Goldmarkbetrage der eingetragenen dinglichen privatrechtlichen Lasten auf Antrag der Goldmarkbetrag der bis zum 31. Dezember 1918 erfolgten Tilgung abzusetzen. Als Tilgung gilt insbesondere die Zahlung des Kapitals oder Ablösungsbetrags, die Vereinigung von Schuld und Forderung in einer Person, die Zahlung von Tilgungsraten.

(5) Bei denjenigen Grundstücken, deren dingliche privatrechtliche Lasten in der Zeit nach dem 31. Dezember 1918 zurückgezahlt worden sind, wird auf Antrag von dem Goldmarkbetrage der am 31. Dezember 1918 eingetragenen dinglichen privatrechtlichen Last der Goldmarkbetrag der Rückzahlung abgesetzt, soweit er mehr als 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags der am 31. Dezember 1918 eingetragenen dinglichen privatrechtlichen Last beträgt.

(5a) Ist das Eigentum an Grundstücken in der Zeit nach dem 31. Dezember 1919 bis zum 15. November 1923 durch Kauf zu einem Goldmarkpreise von nicht mehr als 50 vom Hundert des Friedenswerts erworben worden, so finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Abs. 3 Satz 1 und 2 und in den Abs. 4 und 5 keine Anwendung. Ausgenommen ist der Erwerb durch Verwandte bis zum dritten Grade und der Erwerb durch verdrängte Grenzlands-, Auslands- und Kolonialdeutsche, die durch ihre Verdrängung ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage ganz oder zum überwiegenden Teil verloren haben. Sind Grundstücke der im Satz 1 bezeichneten Art auf einen anderen übergegangen, so finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Abs. 3 Satz 1 und 2 und in den Abs. 4 und 5 auch für die Rechtsnachfolger keine Anwendung, es sei denn, daß die Grundstücke von dem am 31. Dezember 1919 eingetragenen Eigentümer zurückerworben worden sind.

(6) Als Goldmarkbetrag im Sinne dieses Gesetzes gilt bei den dinglichen privatrechtlichen Lasten, die vor dem 1. Januar 1918 eingetragen waren oder getilgt worden sind, der Nennbetrag der Last oder der Tilgung, im übrigen der Goldmarkbetrag, der sich unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) berechnet.

(7) Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt der gemäß § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) festgesetzte Wert.

7. Folgender neuer § 3a wird eingefügt:

§ 3a.

(1) Für Einfamilienhäuser mit einer Wohnfläche von nicht mehr als 90 Quadratmeter, die bis zum 1. Juli 1918 einschließlich bezugsfertig hergestellt waren und ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden, ist auf Antrag des Steuerschuldners

a) Steuerbefreiung zu gewähren, sofern das Einfamilienhaus zu diesem Zeitpunkte mit dinglichen privatrechtlichen Lasten nicht oder mit einem Goldmarkbetrage von nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswertes belastet war,

b) die Steuer um 250 vom Hundert der Grundvermögenssteuer (§ 2 Abs. 1, 2a, 2b), jedoch nicht unter 375 vom Hundert der Grundvermögenssteuer (§ 2 Abs. 1, 2a, 2b) herabzusetzen,

sofern das Einfamilienhaus zu dem angegebenen Zeitpunkte mit einem Goldmarkbetrage von mehr als 20 vom Hundert des Friedenswerts belastet war.

(2) Die Freistellung oder Ermäßigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Einfamilienhaus zum geringen Teil auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet worden ist. Für die Berechnung der Belastung gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.

8. Im § 5 wird Abs. 2 durch folgende neue Abs. 2 und 3 ersetzt:

(2) Ruht eine dingliche privatrechtliche Last auf einem Grundstück, von dem nur ein Teil zur Steuer veranlagt ist, so sind die zu erstattenden oder auf die Steuer anzurechnenden Beträge und die Lasten für die einzelnen Grundstücksteile nach dem Verhältnis ihres Friedenswerts festzustellen.

(3) Ruht eine dingliche privatrechtliche Last auf mehreren Grundstücken, so ist sie auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnis ihres Friedenswerts zu verteilen.

9. Im § 6 Abs. 1a werden die Worte „als Wert der Wert" durch die Worte „als Friedenswert der Friedenswert" ersetzt.

10. Im § 6 Abs. 1a wird der letzte Halbsatz von „die auf" bis „geruht hat" ersetzt durch folgenden Halbsatz: die auf dem kriegszerstörten oder kriegsbeschädigten bebauten Grundstück am 31. Dezember 1918 geruht hat, jedoch höchstens bis zum Betrage der am 1. Juli 1914 auf dem Grundstücke ruhenden dinglichen privatrechtlichen Last.

11. Im § 7 erhält Abs. 1 folgenden Zusatz:

Das Grundstück haftet nur für die zur Zeit der Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung laufenden und die in den letzten 6 Monaten vor der Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung fällig gewordenen Steuerbeträge.

12. Im § 7 Abs. 3 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

Als Tag der Zustellung des Veranlagungsbescheids im Sinne des § 231 der Reichsabgabenordnung gilt für die Fälle des § 2a der 15. September 1926, im übrigen der 15. April 1924.

13. Im § 7 erhält der Abs. 4 folgende Fassung:

(4) Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Hauszinssteuer dürfen nicht damit begründet werden, daß die zugrunde gelegte vorläufige Steuer vom Grundvermögen oder der gemäß den Vorschriften des Gesetzes, betreffend Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 317) besonders festgestellte, einer rechtskräftigen Veranlagung zugrunde liegende Nutzungswert unrichtig sei.

14. Der § 7a erhält folgende Fassung:

(1) Der Finanzminister hat die Steuer, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise zu erlassen oder zu erstatten, sofern die Gründe für den Erlaß oder die Erstattung in dem Steuergegenstande selbst liegen, sowie die Steuer zu stunden und niederzuschlagen, insoweit ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeutet.

(2) Insbesondere ist die Steuer zu stunden und niederzuschlagen:

1. bei Mietwohnungen oder Teilen von Mietwohnungen

   a) soweit deren Nutzungsberechtigte und die ihren Haushalt teilenden Familienangehörigen zusammen nachweisbar einen Arbeitslohn oder ein sonstiges Einkommen von nicht mehr als 1 200 Reichsmark beziehen. Sind neben dem Nutzungsberechtigten und seiner Ehefrau andere Familienangehörige vorhanden, so erhöhen sich die 1 200 Reichsmark für jeden dieser Familienangehörigen um je 100 Reichsmark;

   b) sofern Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, die eine öffentliche Unterstützung oder eine Zusatzrente erhalten, oder Erwerbslose oder andere bedürftige Personen (namentlich kinderreiche Familien), welche die volle gesetzliche Miete nicht zahlen können, Mieter sind;

   c) wenn die Einziehung der entsprechenden Mietbeträge dem Eigentümer nach Lage der Sache nicht möglich ist oder mit Schwierigkeiten verbunden ist, die dem Eigentümer nach den Umständen nicht zugemutet werden können;

2. bei Eigenwohnungen, falls der Eigentümer wegen einer vorübergehenden oder dauernden wirtschaftlichen Notlage zur Zahlung der Steuer nicht in der Lage ist oder die Voraussetzungen unter Nummer 1a oder b gegeben sind;
3. bei gewerblich genutzten Gebäuden, deren Räume durch Betriebseinschränkungen, ungünstigen Geschäftsgang oder infolge schlechter Saison gegenüber der Vorkriegszeit erheblich geringer ausgenutzt werden.

(3) Die Steuer ist niederzuschlagen, wenn Mieträume ohne Verschulden des Eigentümers leerstehen.

(4) Die auf einen gewerblichen Raum entfallende Steuer ist, wenn der Eigentümer den gewerblichen Raum in Wohnungen umwandelt, insoweit niederzuschlagen, als die Wohnungsmiete niedriger bemessen ist als die gewerbliche Miete.

(5) Der Belastung der Eigentümer durch laufende Geldverpflichtungen aus solchen Hypotheken, die mit mehr als 25 vom Hundert aufgewertet worden sind (Restkaufgeldforderungen usw.), ist durch Stundung und Niederschlagung von Steuerbeträgen im Verhältnis zu den Mehraufwendungen für Zinsen gegenüber der 25prozentigen Aufwertung in vollem Umfange Rechnung zu tragen.

(6) Der Finanzminister kann die im Abs. 1 ihm zustehenden Befugnisse auf die nachgeordneten Behörden übertragen. Er hat in diesem Falle die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

15. Im § 8 Abs. 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2a und gemäß § 3" ersetzt durch die Worte „§ 2 Abs. 2a, 2b, § 3 und § 3a".

16. Der § 8a wird gestrichen.

17. Der § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens bestimmte Teil der Hauszinssteuer (§ 2 Abs. 2 Satz 1) fällt zu drei Zehntel dem Lande, zu sieben Zehntel nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den Stadt- und Landkreisen zu.

18. Im § 11 Abs. 1 werden in dem Schlußsatz und im § 11 Abs. 2 die Worte „der Neubautätigkeit" ersetzt durch die Worte „der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens".

19. Der § 12 erhält folgenden Zusatz:

jedoch werden in dem § 39 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1926 (Gesetzsamml. S. 137) mit Wirkung vom 1. Juli 1926 die Worte „ein Fünftel" durch „drei Zehntel" ersetzt.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1926 in Kraft und mit dem 31. März 1928 außer Kraft. Für die Zeit nach dem 1. Juli 1926 dürfen gemeindliche Zuschläge zur Hauszinssteuer nicht mehr erhoben werden.

(2) Die Ausführung dieses Gesetzes liegt den zuständigen Ministern ob.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, die Preußische Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) in der durch die eingetretenen Abänderungen bedingten Fassung, soweit sie die Hauszinssteuer betreffen, unter der Bezeichnung „Hauszinssteuerverordnung" in fortlaufender Paragraphenfolge zu veröffentlichen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 2. Juli 1926.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun Hirtsiefer. Höpker Aschoff.

zugleich für den Minister des Innern.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.